

|                                                             |            |
|-------------------------------------------------------------|------------|
| Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur | 28.09.2023 |
| Ausschuss für Stadtentwicklung                              | 18.10.2023 |

**öffentlich**

|             |             |
|-------------|-------------|
| Vorlage Nr. | 572/2023-12 |
| Stand       | 15.09.2023  |

**Betreff Mitteilung zur 4. Runde der Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie**

**Sachverhalt**

Die Lärmaktionsplanung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie von 2002 hat zum Ziel, Belästigungen und schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Betrachtet werden dabei Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und ggf. andere große Lärmquellen (Industrie). Die EU-Richtlinie wurde 2005 mit dem Sechsten Teil des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und 2006 mit der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt. Hier wird in § 4 Abs. 1 festgelegt, dass in Ballungsräumen noch weitere Lärmquellen (z.B. sonstige Straßen) zu betrachten sind. Bornheim stellt nach Definition in § 47b des BImSchG keinen Ballungsraum dar (vgl. Anlage 1).

Außerhalb der Ballungsräume sind gemäß § 47d BImSchG Lärmaktionspläne (LAP) für „Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen\* Kraftfahrzeugen pro Jahr, der Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30 000\* Zügen pro Jahr und der Großflughäfen“ aufzustellen (\*in der 2.Stufe).

Das Stadtgebiet Bornheim liegt im relevanten Einwirkungsbereich der Autobahn A 555 und mehrerer Landesstraßen (L 118, L 182, L 183, L 190, L 192, L 281 und L 300) mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kfz/a. Weiterhin führen die Haupteisenbahnstrecke Köln-Bonn sowie die Stadtbahnlinien 16 und 18 mit jeweils mehr als 30.000 Zügen/a durch das Stadtgebiet. Der Großflughafen Köln-Bonn und Industriebetriebe stellen bisher in Bornheim keine Hauptlärmquellen dar.

Nachdem die Stadt 2002 einen Lärminderungsplan nach BImSchG erstellt hatte, hat sie 2008 erstmals einen Lärmaktionsplan gemäß der EU-Richtlinie aufgestellt. Dieser wurde 2012 und 2017 unter Hinzuziehung des Büros Kramer Schalltechnik überprüft und fortgeschrieben. 2023/24 steht nun die 4. Runde der Lärmaktionsplanung an.

Die letzte Überprüfung, die 2019 abgeschlossen wurde, war zu dem Ergebnis gekommen, dass die Verkehrsentwicklung und damit die Zunahme der Lärmemissionen in Bornheim seit 2012 so geringfügig waren, dass keine Überarbeitung des LAP erforderlich war, die Maßnahmen sollten weiterhin gültig bleiben. Zudem hatte 2015 die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken von den Gemeinden zum Eisenbahnbundesamt gewechselt. Die DB-Strecke Köln-Koblenz ist daher nicht mehr Gegenstand der Lärmaktionsplanung der Stadt Bornheim. Das Eisenbahnbundesamt hat 2018 den LAP an Haupteisenbahnstrecken aufgestellt. Aufgrund von freiwilligen Planungen der DB seit 2013 sind inzwischen in Roisdorf Lärmschutzwände an der DB-Trasse gebaut

worden.

Aus diesen Gründen wurde vom Rat am 23.05.2019 die Fortschreibung des bestehenden LAP beschlossen. Die gemäß BImSchG auch in diesem Fall erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte Anfang 2020. Der Rat hat nach Vorberatung im Umwelt- und im Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 25.06.2020 die öffentliche Bekanntmachung der Fortschreibung des Lärmaktionsplans (LAP) beschlossen.

Seit 2022 werden alle Lärmkarten in der EU nach neuen, einheitlichen Berechnungsverfahren erstellt, damit die Ergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Deshalb sind die neuen Lärmkarten nicht mit den Lärmkarten aus dem Jahr 2017 vergleichbar. Vielerorts werden jetzt deutlich mehr lärmbelastete Personen ausgewiesen, obwohl sich die Lärmsituation zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert hat oder gar Lärmschutzmaßnahmen ergriffen wurden.

Anfang Juli 2023 hat das Umweltministerium NRW mitgeteilt, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) die Lärmkartierung außerhalb der Ballungsräume erfolgreich abgeschlossen hat. Die Lärmkarte kann auf [MUNV Umgebungslärmportal - Umgebungslärm \(nrw.de\)](https://www.munv.umgebungslaermportal.de) aufgerufen werden, durch Eingabe der Postleitzahl ist das schnelle Zoomen auf den eigenen Ort möglich.

Die jetzt anstehende Überprüfung soll mindestens folgende Punkte umfassen:

- Entwicklungen der Zahl lärmbelasteter Menschen, Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser und Flächen (Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans),
- Relevante Änderungen der Lärmsituation (z. B. zusätzliche kartierte Strecken, Verkehrsstärken, LKW-Anteile, Geschwindigkeitsregelungen, aktive Lärmschutzmaßnahmen, andere Lärmquellen, Änderungen des Berechnungsverfahrens durch CNOSSOS-EU),
- Änderungen in der Bewertung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen,
- Analyse zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen,
- Analyse der Situation im Hinblick auf weitergehende Maßnahmen,
- Berücksichtigung planungsrechtlicher Festsetzungen in anderen Planungen, z. B. zum Schutz ruhiger Gebiete,
- Überprüfung und Fortschreibung langfristiger Strategien.

Bei dieser Überprüfung und Überarbeitung soll wieder mit einem entsprechenden Fachbüro zusammengearbeitet werden. Die Beauftragung der Leistung wird derzeit vorbereitet. Der aktualisierte LAP ist bis zum 18. Juli 2024 dem Land vorzulegen.

Im Einzelnen stehen folgende Schritte an:

#### Öffentlichkeitsbeteiligung, Phase 1: Frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG ist der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig und effektiv an der Überprüfung und Ausarbeitung der LAP mitzuwirken. Dies soll in zwei Phasen geschehen. In Phase 1 wird formlos über den Planungsprozess in Bornheim informiert und Gelegenheit zu ersten Anregungen und Stellungnahmen gegeben. Dafür ist Folgendes vorgesehen/in Umsetzung:

- Information über Presse und Internet mit Angabe einer E-Mail-Adresse für Eingaben
- Einbindung der Ortsvorsteher:innen bei der Erfassung von Lärmproblemen
- TOP dazu im nächsten UKLWN mit Einladung der Ortsvorsteher:innen und Beschluss, ihnen bei diesem TOP Rederecht einzuräumen, ggf. auch schon Behandlung in der Einwohnerfragestunde.

#### Überprüfung und Überarbeitung des letzten LAP

Erarbeitung des neuen Entwurfs bis zum Frühjahr 2024

#### Öffentlichkeitsbeteiligung, Phase 2: Ortsübliche Bekanntmachung, Auslegung, Beteiligung von TÖB und anderen Behörden

im Frühjahr 2024

Auswertung der Stellungnahmen und ggf. entsprechende Überarbeitung des LAP  
im April/Mai 2024

Beschluss des LAP im Rat nach Vorberatung im UKLWN und StEA  
möglichst vor den Sommerferien 2024 (Beginn 8. Juli)

### **Finanzielle Auswirkungen**

Derzeit nicht bezifferbar.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

1- Auszug aus dem BlmschG: § 47 b und d